

## STEUERTIPP

## Ein Extra zum Gehalt

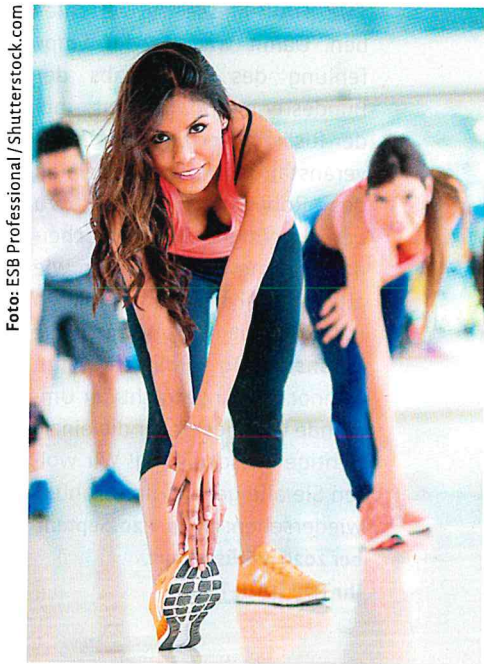


Foto: ESB Professional / Shutterstock.com

„In der jüngsten Vergangenheit gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzbehörden und Bundesfinanzhof zum Thema ‚Gehalts-Extras‘. Die Finanzämter meinten, nur zusätzlich zum Lohn gezahlte Extras (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Job-Bikes, Gesundheitsförderung usw.) seien steuerfrei. Bei Gehaltsumwandlungen, also bei Minderung des Bruttolohns und gleichzeitiger Gewährung von solchen Lohnbestandteilen, greife die Steuerfreiheit nicht. Dem hat sich der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 1.8.2019 (VI R 32/18) entgegengestellt und entschieden, dass auch Gehaltsumwandlungen steuerfrei bleiben, wenn sie rechtzeitig vertraglich vereinbart wurden. Nun will der Gesetzgeber mit einem Nichtanwendungserlass reagieren und bereits für 2020 einen neuen § 8 Abs. 4 EStG einführen. Danach sollen – ganz im Sinne der Finanzämter – nur noch ‚echte‘ zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers steuerfrei sein.“



Foto: Jektarina Knyaseva, JK Photo &amp; Werbung

**Holger Püschel**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Mehr zum Thema „Gehalts-Extras“ lesen Sie auf den Seiten 28 bis 31.

## Rechtsticker

**§ Fahrtenbuch (bü).** Ein Fahrtenbuch sollte sehr sauber geführt sein, damit es anerkannt wird. Gerade bei einem Dienstwagen, der auch privat für wenige Fahrten genutzt werden darf, ist dies sinnvoll, um steuerlich die entsprechende Berücksichtigung zu erhalten. Ansonsten wird die sogenannte 1-Prozent-Methode angewendet. Das heißt, ein Prozent des Brutto-Listen-Neuwagenpreises wird als geldwerter Vorteil auf das steuerpflichtige Einkommen aufgeschlagen. Sind im Fahrtenbuch keine Daten genannt, Hin- und Rückfahrt immer in einer Zeile zusammengefasst, als Ziel für Fahrten ist lediglich die Stadt angegeben und die aufgesuchten Gesprächspartner werden nur als „Kunden“ bezeichnet, dann reicht das nicht für ein ordnungsgemäß geführtes und nachvollziehbares Fahrtenbuch aus. Es wird nach der 1-Prozent-Methode versteuert.

FG Münster, 13 K 172/17

**§ Schulrecht (bü).** Ein Berufsschüler wird von der Schulleitung ermahnt, weil er bereits zu Beginn des Schuljahres an 18 Tagen gefehlt hat – vier davon unentschuldigt. Wenn der Schüler auch nach der ersten Ermahnung weiterhin durch Abwesenheit glänzt, eine zweite Ermahnung ausgesprochen wird, diese aber auch nichts bringt, so kann das Schulverhältnis aufgelöst werden. Zu dieser Entscheidung kommt das Verwaltungsgericht Koblenz (VwG). Die Begründung: Die Vorschriften für nicht mehr Schulbesuchspflichtige im Rahmen eines Vollzeitbildungsganges besagen, dass das Schulverhältnis (nach Ermahnung) beendet werden darf, wenn der Schüler mindestens zehn Unterrichtstage, jedoch mindestens 20 Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei gewahrt, sagt das Verwaltungsgericht Koblenz.

VwG Koblenz, 4 K 989/19

**§ Zeugnis (bü).** Eine Eigenschaft auf Verdacht aus dem Zeugnis zu streichen, ist nicht erlaubt. In seinem Zwischenzeugnis war ein aus einem Betrieb ausscheidender Verkaufsstellenverwalter als „ehrlich, fleißig, pünktlich und zuverlässig“ bezeichnet worden. Im letzten Arbeitszeugnis hatte der Arbeitgeber ihm dann die Bewertung „Ehrlichkeit“ vorenthalten. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat entschieden, dass das nicht rechtens sei. Hat der Arbeitgeber lediglich den Verdacht, dass der Ausscheidende zwischenzeitlich nicht ehrlich gewesen sei – er warf ihm vor, Waren unrechtmäßig verbilligt abgegeben zu haben – so reiche das nicht aus, um ihm die Ehrlichkeit abzuspochen. Als Verkaufsstellenleiter gehört der Mann zu dem Personenkreis, in dem eine solche Angabe im Zeugnis erwartet wird. Ein Fehlen ermöglicht negative Rückschlüsse.

LAG Hamm, 11 Sa 795/18